





Wir Friderich Wil-

helm / von Gottes Gnaden /
König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cäm-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuchâtel
und Valengin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve, Jülich / Berge /
Stettin / Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg auch
in Schlesien zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu
Halberstadt, Minden, Lamin, Benden / Schwerin / Raseburg und
Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin, der Marck / Ravensberg /
Hohenstein / Tecklenburg / Eingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam /
Marquis zu der Behre und Blisingen / Herr zu Ravensstein / der Lande
Hofstet / Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda / r. r.
Entbieten Unseren Prälaten, Grafen, Herren / denen von der
Ritterschafft / wie auch Unseren Haupt- und Amtsleuten, auch
Magistraten in den Städten, Flecken und Dörfern Unsere Enab und
Gruß; und ist denselben erinnerlich / was vor scharfe und ernste
Edicta Wir von Zeit zu Zeit wegen vielmahls ausgeübter gefäh-
licher und gewaltsamer Diebereyen und Einbrüche publiciren lassen.
Ob Wir nun wohl verhoffet, es würden diese so scharfe Edicta zureichend
gewesen seyn / solchem Untwesen zu steuren / so haben Wir doch mit son-
derbarem Mißvergnügen vernehmen müssen, daß Wir den von Uns
hierunter intendirten heilsamen Zweck nicht erreicht / sondern vielmehr
die Räubereyen und gewaltsamen Diebstähle annoch bis dato ungesch-
et verübet werden, und ganze Bänden dergleichen gottloser Räuber sich
zusammen rottiren, Unsere Unterthanen sowohl in Städten als auf dem
Lande gewaltsamer Weise überfallen, ihnen Hände und Füße auf dem
Rücken zusammen binden, mit Schlägen und allerhand Arten von Tor-
turen hart tractiren und übel zurichten / bis sie ihnen den Ort / wo das
Geld verwahret ist / anzeigen / und hernach ganze Häuser ausplündern
und den Raub mit sich hinwegführen.

Gleichwie Wir aber krafft des von Gott Uns verliehenen höch-
sten Obrigkeitlichem Amts / und der von demselben Uns aufgetragenen
Beschirmung Unserer Lande und Unterthanen Uns verbunden erachten,
solcher gottlosen Bosheit mit aller Macht zu steuren / und Unseren ge-
treuen Unterthanen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen: Also wollen
Wir hierdurch nicht allein alle und jede von Zeit zu Zeit wider die
Raub- und Dieberey publicirte ernstliche Edicta hierdurch ausdrücklich
erneuert und wiederholet haben; Sondern Wir wollen auch und ver-
ordnen hiermit / daß zu mehrer Verhütung dergleichen Räubereyen / die
Gerichts-Obriheiten in allen Dörfern zureichende Nacht-Wachen an-
ordnen und fleißige Wache halten lassen sollen, damit wann etwas vor-
fällt / sofort ein Zeichen zum Allarm mit der Glocke gegeben werden kö-
ne: Weiln aber in solchen Fällen die Räuber gemeinlich die Glocken-
Niemen wegzunehmen, oder den Kirch-Thurm zu bewahren pflegen, daß
nie

niemand dazu kommen kan/ so sollen die Wächter eine Trommel oder Schieß-Gewehr bey sich führen/ und damit die Losung geben. Ferner soll vor einem jeden Ende des Dorffes an einem vor Feuer-Schaden sicheren Ort eine grosse Fackel von Stroh und Pech, wann es finster und nöthig seyn sollte / ausgestellt und angestecket werden / damit die nahe Anwohnenden herzukommen / und denen Räubern die Retraite verlaufen können. Und damit einjeder sofort bewehret erscheinen möge / so befehlen Wir allergnädigst, daß jeder Wirth oder Knecht ein Gewehr bey seinem Bette / oder sonst nahe dabey bereit haben soll / es sey Flinte Forck / Mist-Gabel oder ein grosser Prügel / und zwar bey Vermeidung harter Straffe / wann jemand hierinnen nicht bereit erfunden wird ; jedoch das geladene Gewehr muß solchen anvertrauet werden / die damit umzugehen und in acht zu nehmen wissen / daß damit sonst kein Schade geschehe.

So bald nun Lerm gemacht wird, müssen alle einwohner im Dorfe auch benachbarten Dorffschaften auff die Beine kommen und bemühet seyn / der Räuber sich zu bemächtigen; wobey Wir auch geschehen lassen, auf solche Diebe und Räuber, welche bey einem Einbruch und nächtlichen Ueberfall nicht einzeln sondern zusammen roctiret betroffen werden / und derselben anderer gestalt sich nicht zu bemächtigen / Feuer zu geben und sie mit tödtlichem Gewehr anzugreifen und zu vertreiben / ohne zu befürchten / daß sie die gerienste Verantwortung oder Straffe dessfalls erwarten sollen / wann sie schon dergleichen Diebe und Räuber auf das gefährlichste verwundet, oder dieselben gar todt geschossen und ums Leben gebracht: Jedoch muß ein jeder wohl acht haben / daß wann er zu solchen erwähnten thätlichen Mitteln schreitet / er solche nicht ohne Noth und allein gegen zusammen roctirte Diebe und Räuber / welche gewaltsamer Weise einbrechen / ergreiffe / im übrigen aber auf seiner Hut sey / daß durch Ubereilung weder ein unschuldiger Mensch, der auf dergleichen Rauberey nicht ausgegangen / noch auch ein einzeler / dessen man sich sonst zubemächtigen Gelegenheit hat / ums Leben gebracht / und dergestalt Unglück verursacht werde.

Wir befehlen auch den commandirenden und anderen Officierern in den Städten / wo Guarnisons sind / wann Lerm gemacht wird / allart zu seyn, und in dergleichen Fall denen Nothleidenden schleunige Hülffe zu leisten, auch durch auszusendende Commando solche Diebe und Räuber verfolgen, und wo sie selbige auf der Passage durch das Land / oder in den Hölzsen antreffen, und sich derselben nicht süglich bemächtigen können / Feuer auf sie geben / die Männer todt schießen / die etwa dabey befindliche Weibs-Personen aber in Arrest nehmen, und an die nächste Guarnison liefern zu lassen: Andere Unsere Unterthanen aber müssen / wann sie dergleichen Diebes-Gesinde auf der Straffe oder in Wäldern antreffen / sich derselben zu bemächtigen suchen / und nicht eher Feuer auf sie geben / es sey dann daß sie sich widersetzen / und man nicht anders denn durch dergleichen Mittel ihrer habhaft werden könne.

Da Wir auch in Unserm allergnädigsten Edicto vom 12ten Februarii 1709. wohl bedächtig geordnet / daß die Schencken / Wirthe und Gasthalter, welche solches räuberisches Gesinde beherbergen / bey Vermeidung

meidung der Strafe der Karre/ oder gar des Lebens/ keine verdächtige Leute und Diebe aufnehmen/ herbergen/ ihnen Aufenthalt verstatten und solchergestalt mit ihnen colludiren/ sondern auf eines jeden Thun und Wesen wohl acht geben/ und den Gerichten oder Schulzen im Dorfe benachrichtigen sollen/ damit dieselben solche heillose Diebes-Rotten sofort zur Haft bringen lassen können; So lassen Wir es dabey nochmahls lebiglich bewenden, und wollen/ daß auf die obangeführte Weise wider solche bosshaffrige Übertreter Unserer Gesetze ohne eingiges Nachsehen verfahren/ auch diejenigen/ so die Diebes-Wirthe wissen/ und sie der Obrigkeit nicht anzeigen/ nach Befinden mit Geld oder am Leibe bestrafet/ hingegen wann sie denen Gerichten solche melden/ ihre Nahmen verschwiegen, und von denenselben sofort ex officio inquiriret werden solle.

Wir befehlen demnach allen Unseren Krieger- und Civil-Bedienten, Regierungen und Befehlshabern/ auch allen Gerichts-Obrigkeiten in Städten/ Flecken und auf dem Lande/ Über diese Unsere Verordnung steiff und fest zuhalten/ auch was sonst zur Sicherheit Unserer treuen Unterthanen und Einwohner in Städten und auf dem Lande/ wie auch zu Verhütung fernerer Dieberey und nächtlicher Einbrüche/ es sey durch fleißige Besuchung der Wirths-Häuser oder unnachlässiges patrouilliren erreichen kan, mit aller ersinnlichen Sorgfalt zu beobachten; wie dann/ dafern ein oder der andere sein Amt nicht in acht genommen/ und zu solchem Unwesen conniviret/ oder wohl gar wider alles Verhoffen von solchen Diebes-Rotten deswegen etwas genossen/ der selbe nach Befinden mit Leibes- und Lebens-Strafe angesehen werden soll. Daran geschieht Unsere ernstliche und eigentliche Willens-Meinung, wornach sich ein jeder, den es angehet/ zu achten/ so lieb ihm ist/ Unsere schwere Ungnade und die in diesem Edicto benahmte harte und unaufbleibliche Strafe zu vermeiden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Inseigel. So geschehen und gegeben Berlin/ den 5. April 1723.

Hr. Michelmt.



F. W. v. Grubow, C. B. v. Creus, J. A. v. Kraut, C. v. Katsch, F. v. Görne.

Kg 2962 40



Sb.

V018





15. /
#0:5

Geschärfftes

WIDER DIE

RAUBER

UND

DIEBERER

Sub dato Berlin! den 5.

H A R T S

Gedruckt bey der vermittbeten Bergmar
Regierungs-Bu

